

Ortsstraße Rote Erde, OT Troschenreuth - Regelung des fließenden Verkehrs; Anordnung einer Tempo 30-Zone

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 31.03.2025 wurde von Herrn Bauer, als Anlieger der Ortsstraße Rote Erde, gebeten die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im o.g. Straßenzug zu prüfen.

Zudem regte Herr StR Förster mit Schreiben vom 11.08.2025 an die Thematik einer verkehrsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Rechtslage

Für die Einrichtung von **Tempo 30-Zonen** gelten u.a. folgende Regelungen:

Nach § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, **insbesondere in Wohngebieten** und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes, Landes und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Während Satz 1 die erforderlichen äußeren Umstände (Örtlichkeit etc.) umschreibt, beinhaltet Satz 2 einen Negativkatalog, der eine Zonen-Anordnung unter den genannten Voraussetzungen ausschließt.

Eine qualifizierte Gefahrenlage ist bei der Anordnung einer Tempo 30-Zone nicht mehr nachzuweisen (vgl. § 45 Abs. 9 Nr. 4 StVO). Auch wird ein vormals erforderliches "Zonenbewusstsein" für Tempo 30-Zonen nicht mehr gefordert. Bauliche Veränderungen (Einengungen, Schwellen etc.) dürfen nicht mehr erwartet werden. Stattdessen sollen erforderliche Verengungen des Fahrbahnquerschnittes durch Markierungen von Parkständen und Sperrflächen ausreichen. Die Beschilderung wird innerhalb der Zone nicht wiederholt.

3. Örtliche und verkehrsrechtliche Situation

Die Ortsstraße Rote Erde ist grundsätzlich als Sackgasse ausgewiesen, wobei sich lediglich am nördlichen Ende der Straße ein öffentlicher Feld- und Waldweg anschließt und in westlicher Richtung (Richtung Baugebiet Kirchenweg) ein Sonderweg für Fußgänger ausgewiesen ist.

Eine vorfahrtsregelnde Beschilderung ist im gesamten Wohngebiet nicht vorhanden; an einem Einmündungsbereich gilt die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“.

Durch die Aufbringung von „30“ an zwei Bereichen wird die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zum Schutz der Wohnbevölkerung nochmals verdeutlicht.

